

Vereinfachtes Verfahren

Richtlinie: [OIB-Richtlinie 6, Leitfaden](#)

Punkt: 3

Frage:

Sind die im Leitfaden zur OIB-Richtlinie 6 unter Punkt 3 „Vereinfachtes Verfahren“ enthaltenen Verweise korrekt?

Antwort:

Es handelt sich hierbei um editorielle Fehler. Korrekt ist:

3.2.2 Ermittlung des Grundvolumens der konditionierten Geschoße und deren Oberfläche nach der vereinfachten Geometrie gemäß Punkt **3.2.1**.

3.2.4 Allfälligen konditionierten Dachräumen sind in analoger Weise (gemäß der Punkte **3.2.1** bis **3.2.3**) ein entsprechendes Volumen, die zugehörige Grundfläche, die zugehörigen Außenbauteilflächen und die Flächenanteile von Dachflächenfenstern einschließlich der jeweiligen Orientierung zuzuordnen.

3.2.6 Modifikation der sich aus den Punkten **3.2.1** bis **3.2.4** ergebenden Oberfläche durch Multiplikation der Fassaden- bzw. Dachfläche, je nach Anzahl der Vor- bzw. Einsprünge und Dacheinschnitte oder -aufbauten gemäß Punkt **3.2.5** mit $1,05n$. Dabei ist n die Anzahl der horizontalen und/oder vertikalen Vor- bzw. Einsprünge, Dacheinschnitte oder -aufbauten.

3.2.7 Durch die Modifikationen gemäß Punkt **3.2.6** wird die Fassadenfläche entsprechend vergrößert. Die Brutto-Grundfläche BGF bleibt von diesen Modifikationen unberührt.

3.3 Bauphysik

Zur Vereinfachung der Erfassung der Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) können entweder Default-Werte gemäß Punkt **3.3.1** oder von den Ländern festgesetzte Standardwerte gemäß Punkt **3.3.2**, die den jeweiligen landesgesetzlichen Anforderungen entsprechen, herangezogen werden.

3.3.1 Default-Werte

Für Gebäude, für die unter Punkt **3.3.2** keine Werte angegeben sind (z.B. für ältere Gebäude), können folgende Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) herangezogen werden:

Source URL: <https://www.oib.or.at/de/faqs/vereinfachtes-verfahren>